

**Oktober 2012**

**DOMUSplus-Ausgabe – WTS  
Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung  
durch © DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft.

*Liebe Kunden,*

die Sommerzeit ist mittlerweile endgültig vorüber und mit ihr auch die parlamentarische Sommerpause. Seitdem brachte das Bundeskabinett wieder einige Gesetzentwürfe auf den Weg, von denen wir Ihnen in der aktuellen Ausgabe unserer DOMUSplus insbesondere die avisierten Änderungen in der Unternehmensbesteuerung und im steuerlichen Reisekostenrecht vorstellen möchten.

Die geplanten Neuerungen des im September beschlossenen Entwurfes lesen sich dabei durchaus positiv: So sollen die Besteuerung von Unternehmen sowie das Reisekostenrecht künftig einheitlicher gestaltet und zum Teil deutlich vereinfacht werden. Zudem bringen die vorgesehenen Bestimmungen verschiedene Entlastungen mit sich – in Summe geht das Bundesministerium der Finanzen von Steuermindereinnahmen in Höhe von 290 Mio. € durch das Maßnahmenpaket aus, allein 220 Mio. € sollen auf die Änderungen im Reisekostenrecht entfallen. Kernpunkte des Vorhabens stellen wir Ihnen gleich zu Beginn unter „Aktuelle Steuergesetzänderungen“ näher vor.

Der Start in den Herbst könnte also – zumindest aus steuerlicher Sicht – schlechter sein, auf jeden Fall wünschen wir Ihnen eine gute Zeit, die in jeglicher Hinsicht nicht zu stürmisch ausfallen möge und verbleiben mit besten Grüßen, Ihre



Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender



Uwe Penzel  
WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Geschäftsführer

## AUS DEM INHALT

### AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

### AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Sofortiger Betriebsausgabenabzug von Gebühren für KfW-Darlehen

Sonn- und Feiertagszuschläge an GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Rückstellung für Pensionszusage an GmbH-Gesellschafter auf 75 % der Aktivbezüge begrenzt

Nachweis für eine ernsthafte Vermietungsabsicht

Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres ist nicht zulässig

Folgen fehlender Aufzeichnungen über Umwegfahrten im Fahrtenbuch

Bilanzierung von Steuern wegen doppelten Ausweises von Umsatzsteuer

Bauzeitinsen können auch bei den Überschusseinkünften Herstellungskosten sein

### AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Steuerlicher Spendenabzug

### IMPRESSUM

### AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

#### 1 ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG UND VEREINFACHUNG DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG UND DES STEUERLICHEN REISEKOSTENRECHTS

Das Bundeskabinett hat im September 2012 mit dem o. g. Gesetzentwurf Vereinfachungen bei der Unternehmensbesteuerung beschlossen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

##### Ertragsteuerliche Organschaften

Bei der ertragsteuerlichen Organschaft wird die Erfüllung der **Voraussetzungen für die Anerkennung der Organschaft erleichtert**, ohne die Bindung an das Handelsrecht aufzugeben.

Fehlerhafte Bilanzansätze, die auf die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags durchschlagen, sowie formelle Fehler des Gewinnabführungsvertrags hinsichtlich der Vereinbarungen zur Verlustübernahme können künftig nachträglich korrigiert werden und führen nicht mehr unweigerlich zu einem Wegfall der Organschaft. Hier hatte es in der Vergangenheit immer wieder Probleme gegeben, wenn die Finanzverwaltung dem Organschaftsverhältnis mit Rückwirkung die Anerkennung verweigern wollte.

Für die Zukunft wird zudem klar geregelt, dass Gesellschaften, die nicht unter das AktG fallen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung) die Verlustübernahmeverpflichtung durch einen dynamischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG im Gewinnabführungsvertrag vereinbaren müssen. Diese Regelung sowie die Einführung eines Feststellungsverfahrens zur gesonderten und einheitlichen Feststellung insbesondere des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft schaffen zusätzliche Rechtssicherheit.

Die ertragsteuerliche Organschaft wird außerdem an **Vorgaben der Europäischen Kommission und die Rechtsprechung des BFH** angepasst. Dabei wird die bereits bestehende Praxis, wonach auch EU/EWR-Gesellschaften mit Verwaltungssitz im Inland Organgesellschaft sein können, gesetzlich umgesetzt.

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung und damit voraussichtlich noch diesem Jahr in Kraft treten. Sie würden damit für alle noch offenen Fälle gelten.

##### Verlustrücktrag

Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag für die Einkommen- und Körperschaftsteuer wird von derzeit 511.500 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.023.000 €) auf 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € bei Ehegatten) angehoben.

Die Änderung ist erstmals anzuwenden auf Verluste, die im Veranlagungszeitraum 2013 nicht ausgeglichen werden können und in den Veranlagungszeitraum 2012 zurückgetragen werden.

##### Reisekostenrecht

Das steuerliche Reisekostenrecht soll ab 2014 grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht werden.

##### ▪ **Neudefinition der Arbeitsstätte**

Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird durch den neuen Begriff „**erste Tätigkeitsstätte**“ ersetzt. Hierbei orientiert sich der Entwurf größtenteils an den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, wonach Arbeitgeber nur noch eine erste Tätigkeitsstätte (= Arbeitsstätte) innehaben können. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte soll vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen.

Fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, wird darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer eine bestimmte betriebliche Einrichtung

- typischerweise arbeitstäglich aufsucht oder
- dort je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
- mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Für die erste Tätigkeitsstätte gilt - wie bisher bei regelmäßigen Arbeitsstätten - nur ein beschränkter Werbungskostenabzug (Entfernungspauschale, keine Verpflegungspauschalen). Zudem ergibt sich bei der Dienstwagennutzung für die Fahrten dorthin ein zusätzlicher geldwerter Vorteil. Für Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

##### ▪ **Verpflegungsmehraufwendungen**

Bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen wird bei **eintägigen Dienstreisen** die Staffelung der Mindestabwesenheitszeiten und der Pauschalen durch nur eine Pauschale von 12 € bei einer Mindestabwesenheitszeit von 8 Stunden ersetzt (bisher 6 € ab 8 Stunden und 12 € erst ab 14 Stunden).

Bei **mehrtägigen Dienstreisen** wird am An- und Abreisetag - unabhängig von einer Mindestabwesenheitszeit - eine einheitliche Pauschale von 12 € gewährt. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden sollen die Mehraufwendungen weiterhin mit 24 € berücksichtigt werden können.

##### ▪ **Doppelte Haushaltsführung**

Mehraufwendungen für eine berufsbedingte doppelte Haushaltsführung sollen unabhängig von der Größe der Wohnung bis zu 1.000 € pro Monat be-

rücksichtigt werden können (die bisherige 60 qm-Grenze entfällt).

#### ▪ **Bewertung der Mahlzeiten**

Mahlzeiten mit einem Preis von bis zu 60 € (bisher 40 €) sollen typisierend mit dem Sachbezugswert (derzeit 1,57 € für das Frühstück bzw. 2,87 € für Mittag-/Abendessen) erfasst werden.

Die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sollen darüber hinaus generell nicht besteuert werden, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale zustehen würde. Andernfalls können die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten vom Arbeitgeber vereinfacht mit 25 % pauschal besteuert werden. Der Arbeitnehmer soll einen Werbungskostenabzug (Verpflegungspauschale) nur noch für die von ihm bezahlten Mahlzeiten geltend machen können.

## AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

### 2 **KEIN HALBABZUGSVERBOT AUF TEILWERT-ABSCHREIBUNG EINES VOM GMBH-GESELLSCHAFTER GEgebenEN DARLEHENS**

- ➔ *BFH-Urteil vom 18. April 2012, X R 7/10, BFH/NV 2012, S. 1363, BFH-Urteil vom 18. April 2012, X R 5/10, BFH/NV 2012, S. 1358*

Ein Einzelunternehmer war alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Es bestand eine Betriebsaufspaltung zwischen dem Einzelunternehmer und der GmbH, weil er Betriebsgrundstücke an die GmbH vermietet hatte. Außerdem hatte er der GmbH Darlehen gewährt, für die diese anfänglich Zinsen zahlte, die später zinsfrei gestellt wurden. Im Jahr 2002 verschlechterte sich die Ertragslage der GmbH so sehr, dass der Einzelunternehmer die in seinen Bilanzen ausgewiesenen Darlehensforderungen in voller Höhe Gewinn mindernd abschrieb. Das Finanzamt meinte, die Abschreibungen seien im Zusammenhang mit der Beteiligung zu sehen. Nach den Bestimmungen des Halbeinkünfteverfahrens (seit 2009 Teileinkünfteverfahren) seien betriebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zur Hälfte nicht abzugsfähig (sog. Halbabzugsverbot).

Der Bundesfinanzhof entschied zu Gunsten des Einzelunternehmers, dass das **Halbabzugsverbot** nicht greift, weil dies **nur für Aufwendungen in direktem Zusammenhang mit der GmbH-Beteiligung** und nicht für Darlehen gilt.

#### Hinweis:

Die günstige Rechtsprechung gilt auch für andere betriebliche Aufwendungen eines GmbH-Gesellschafters, wie beispielsweise aus Rückstellungen für die drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften oder den Forderungsverzicht nicht mehr werthaltiger Darlehen.

### 3 **SOFORTIGER BETRIEBSAUSGABENABZUG VON GEBÜHREN FÜR KFW-DARLEHEN**

- ➔ *FG München, Urteil vom 7. Februar 2012, 6 K 867/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 19/12), EFG 2012, S. 1127*

Für ein vom Darlehensnehmer bei Abschluss eines Kreditvertrags für ein öffentlich gefördertes Darlehen (KfW-Darlehen) zu zahlendes Bearbeitungsentgelt ist **kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** zu bilden, wenn dieses Bearbeitungsentgelt im Falle einer möglichen vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht oder nicht anteilig an den Darlehensnehmer zurückzuerstatten ist. Das Bearbeitungsentgelt ist dann sofort abzugsfähige Betriebsausgabe. So hat das Finanzgericht München entschieden.

Im Urteilsfall konnte der Darlehensnehmer das Darlehen jederzeit kurzfristig und bedingungslos kündigen. Der Darlehensgeber konnte das Darlehen dagegen nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Darlehensnehmer war vertraglich keine anteilige Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr vorgesehen. Das Gericht sah in diesem Fall die Bearbeitungsgebühr als laufzeitunabhängige Gebühr an, für die kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist.

**Anders ist es, wenn** die vorzeitige Vertragsbeendigung ganz unwahrscheinlich ist, etwa weil vereinbart wurde, dass der Darlehensvertrag generell nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Dann hat der Darlehensnehmer die Bearbeitungsgebühr mit Hilfe sog. aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die gesamte Laufzeit zu verteilen und kann es nur in jährlichen Teilbeträgen steuermindernd absetzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### 4 **SONN- UND FEIERTAGSZUSCHLÄGE AN GMBH-GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER**

- ➔ *BFH-Urteil vom 27. März 2012, VIII R 27/09, BFH/NV 2012, S. 1127*

Zahlt eine GmbH ihrem Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer zusätzliche Vergütungen für Arbeit an Sonn- und Feiertagen, stellen diese Zahlungen regelmäßig keinen Arbeitslohn, sondern **verdeckte Gewinnausschüttungen** dar. Die Zahlungen sind bei der GmbH nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig und führen beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu Einnahmen aus Kapitalvermögen. Letztere unterliegen ab 2009 im Regelfall der sog. Abgeltungsteuer. Gerechtfertigt wird diese Auffassung vom Bundesfinanzhof damit, dass ein Geschäftsführer sich in besonderem Maße mit den Interessen und Belangen der Gesellschaft identifizieren und die notwendigen Arbeiten auch dann erledigen muss, wenn dies einen Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus erfordert.

Die Zuschläge stellen nur dann keine verdeckten Gewinnausschüttungen dar, wenn die Zahlung aus überzeugenden betrieblichen Gründen gerechtfertigt ist, z. B. wenn mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen (Arbeitnehmern) ähnliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

## 5 RÜCKSTELLUNG FÜR PENSIONSUSAGE AN GMBH-GESELLSCHAFTER AUF 75 % DER AKTIVBEZÜGE BEGRENZT

- ➔ *BFH-Urteil vom 27. März 2012, I R 56/11, DB 2012, S. 1302, DStR 2012, S. 1072*

Die Bewertung einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz richtet sich unter anderem nach der Höhe der Pensionszusage. Der Bundesfinanzhof hat jetzt seine ständige Rechtsprechung bestätigt, nach der der Rückstellungsbetrag für die einem GmbH-Gesellschafter zugesagte Pension bei Überversorgung zu begrenzen ist. Eine **Überversorgung** liegt bei einer Festbetrags-Pension vor, wenn sie einschließlich anderer Altersruhegeldansprüche mehr als 75 % der am Bilanzstichtag laufend zu zahlenden Vergütungen (sog. Aktivbezüge) beträgt. Die vertraglich zugesagte Pension darf selbst dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn die Kürzung der Pensionszusage arbeitsrechtlich nicht möglich ist. Ist die 75 %-Grenze im Zeitpunkt der Pensionszusage eingehalten, muss sie bei dauerhafter Minderung der Aktivbezüge überprüft werden.

### Beispiel:

|   |           |
|---|-----------|
| Aktivbezüge des GmbH-Gesellschafters 2011                         | 100.000 € |
| Festbetrag Pensionszusage (keine anderen Altersruhegeldansprüche) | 70.000 €  |
| Anteil Pensionsansprüche  | 70 %      |

### Ergebnis:

Er liegt keine Überversorgung vor.

### Fortführung des Beispiels:

|  |          |
|--|----------|
| Dauerhafte Minderung der Aktivbezüge ab 2012 auf | 90.000 € |
| Festbetrag Pensionszusage weiterhin              | 70.000 € |
| Anteil Pensionsansprüche                         | 77,8 %   |

### Ergebnis:

Die Pensionsrückstellung darf nur von einer Jahrespension von (75 % von 90.000 €) 67.500 € gebildet werden. Es liegt eine Überversorgung von 2.500 € vor.

### Hinweis:

Bei einer nur vorübergehenden betriebsbedingten Minderung der Aktivbezüge ist die Minderung der Pensionszusage aber nicht sofort zwingend notwendig.

## 6 NACHWEIS DER ZWANGSLÄUFIGKEIT VON BESTIMMTEN AUFWENDUNGEN IM KRANKHEITSFALL

- ➔ *§§ 64, 84 Abs. 3f EStDV i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011*
- ➔ *BFH-Urteil vom 11. November 2010, VI R 17/09 und VI R 16/09, DStR 2011, S. 115.*
- ➔ *BFH-Urteil vom 19. April 2012, VI R 74/10, DStR 2012, S. 1269*

Der Gesetzgeber hatte im Steuervereinfachungsgesetz 2011 die Einzelheiten des Nachweises von Krankheitskosten für alle offenen Fälle abweichend von der Rechtsprechung gesetzlich geregelt, nachdem der Bundesfinanzhof die strenge Art des Nachweises erheblich gelockert hatte.

### Die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss nachgewiesen werden durch:

- eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers oder
- ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für bestimmte Anordnungen, wie Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringungen, notwendige Betreuungen durch eine Begleitperson, medizinische Hilfsmittel, die allgemeine Gebrauchsgegenstände sind oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen.

Der Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Diese Neuregelung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht hält es auch für verfassungsrechtlich unbedenklich, dass die Regelung rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Es liege keine unzulässige Rückwirkung vor.

## 7 KEINE RÜCKSTELLUNGEN FÜR PENSIONSVERPFLICHTUNGEN BEI ÜBERTRAGUNG DER ZAHLungsverPFLICHTUNG AUF EINEN DRITTEN UND DESSEN SCHULDBEITRITT

- ➔ *BFH-Urteil vom 26. April 2012, IV R 43/09, DStR 2012, S. 1128, DB 2012, S. 1359*

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte ihren Mitarbeitern Pensionen zugesagt und hierfür in der Steuerbilanz Rückstellungen von 230.000 € gebildet. Im Jahr 2002 verpflichtete sich eine GmbH der KG gegenüber, als weitere Schuldnerin gegenüber den Pensionsberechtigten einzustehen (sog. Schuldbetritt) und die Pensionen an die Berechtigten zu zahlen. Hierfür zahlte die KG 310.000 € an die GmbH. In ihrer Bilanz zum

31. Dezember 2002 löste die KG die Pensionsrückstellungen von 230.000 € Gewinn erhöhend auf und machte gleichzeitig den gezahlten Betrag von 310.000 € als Betriebsausgabe geltend, sodass sich per Saldo der Gewinn um 80.000 € minderte. Das Finanzamt erkannte das nicht an und meinte, die Pensionsrückstellungen müssten weiter passiviert und der gezahlte Betrag von 310.000 € müsste Gewinn erhöhend aktiviert werden.

Der Bundesfinanzhof gab der KG Recht, weil die Pflicht zur Zahlung der Pensionen auf die GmbH übergegangen war. Auch wenn die KG weiterhin als Schuldnerin neben der GmbH von den Pensionsberechtigten in Anspruch genommen werden konnte, war dieses Risiko so unwahrscheinlich, dass keine Rückstellung in der Bilanz der KG gerechtfertigt war. Der gezahlte Betrag von 310.000 € war nach Ansicht des Gerichts kein zu aktivierender Vermögensgegenstand.

## 8 EIGENER HAUSSTAND BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG

- ➔ *BFH-Urteil vom 28. März 2012, VI R 87/10, DStR 2012, S. 1076, DB 2012, S. 1186*

Bei einer doppelten Haushaltsführung ist zu unterscheiden zwischen dem Unterhalten eines eigenen Haushalts und der Frage, wer die Kosten dafür trägt. Einen eigenen Hausstand kann auch derjenige unterhalten, der die Mittel dazu von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommt.

**Entscheidend ist dabei, ob der eigene Haushalt in einer in sich abgeschlossenen Wohnung geführt wird.** Die Wohnung muss nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften erlauben und den Lebensmittelpunkt des Inhabers darstellen. Die Entgeltlichkeit ist zwar ein wichtiges Indiz für einen eigenen Hausstand, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung. Auch ein Alleinstehender kann einen eigenen Hausstand unterhalten, wenn nicht er, sondern Dritte für die Kosten aufkommen. Ist ein Kind in einem fremden Haushalt, z. B. in dem der Eltern, eingegliedert, kann nicht von einem eigenen Haushalt ausgegangen werden.

## 9 NACHWEIS FÜR EINE ERNSTHAFTE VERMIETUNGSABSICHT

- ➔ *FG München, Urteil vom 25. Mai 2011, 1 K 4079/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 14/12), EFG 2012, S. 1058*

Soweit Aufwendungen bereits vor Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind sie als **vorweggenommene Werbungskosten** zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung besteht. Schon seit vielen Jahren fordert die Rechtsprechung den Nachweis der Vermietungsabsicht.

Erforderlich ist zunächst der endgültige Entschluss, durch Vermieten Einkünfte zu erzielen. Der endgültige Entschluss zur Vermietung ist anhand **objektiver Umstände** zu belegen. Derartige Umstände können ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen sein, z. B. durch Einschaltung eines Maklers oder durch ständige Anzeigenaufgabe. Ist die Absicht zur Fremdvermietung nicht feststellbar oder besteht diesbezüglich Ungewissheit, entfällt der Abzug der Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass bei einer über mehrere Jahre leer stehenden möblierten Wohnung die Schaltung von gelegentlichen Vermietungsanzeigen über mehrere Jahre nicht ausreichend ist, um die Vermietungsabsicht nachzuweisen. **Bei langjährigem Leerstand einer möblierten Wohnung müsse der Vermieter zu Zugeständnissen an interessierte Mieter bereit sein.** Er dürfe nicht auf persönlichen Anforderungen beharren, z. B. Ablehnung ihm nicht geeigneter Mieter, Festhalten an gefordertem Mietzins und erwünschter Mietdauer, Vermietung nur in möbliertem Zustand. Das Gericht fordert sogar die Entfernung der Möblierung, wenn diese einer Vermietung entgegensteht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## 10 WECHSEL ZUR FAHRTENBUCHMETHODE WÄHREND DES LAUFENDEN KALENDERJAHRES IST NICHT ZULÄSSIG

- ➔ *FG Münster, Urteil vom 27. April 2012, 4 K 3589/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 35/12)*

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist dieser private Nutzungsanteil als geldwerter Vorteil zu versteuern. **Möglich sind zwei Verfahren, den privaten Nutzungsanteil zu ermitteln:**

- Der Arbeitgeber kann den privaten Nutzungsanteil mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs ansetzen.
- Abweichend davon kann der private Nutzungsanteil nach den tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen ermittelt werden. Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Das Verhältnis der zu erfassenden privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen.

Das Verfahren darf nach Ansicht der Finanzverwaltung bei demselben Fahrzeug während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Das Finanzgericht Münster bestätigte diese Auffassung und stellt auf eine jahresbezogene Betrachtungsweise ab. Nach diesem Urteil ist ein Fahrtenbuch für einen Zeitraum von einem ganzen Kalenderjahr zu führen, um als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch anerkannt werden zu können.

Es ist also nicht möglich, bei demselben Fahrzeug für einige Monate die 1 %-Methode und für die anderen Monate des Kalenderjahres die Fahrtenbuch-Methode anzuwenden.

**Zulässig ist die Änderung des Verfahrens bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb des Kalenderjahres.** Für das Alt-Fahrzeug und für das Neu-Fahrzeug ist die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nach unterschiedlichen Verfahren zugelassen. Auch darf die Methode von Jahr zu Jahr neu gewählt werden. Diese Grundsätze sind ebenfalls zu beachten bei Selbstständigen, die ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## 11 FOLGEN FEHLENDER AUFZEICHNUNGEN ÜBER UMWEGFAHRTEN IM FAHRTENBUCH

- ➔ *FG Köln, Urteil vom 27. April 2006, 10 K 4600/04, EFG 2006, S. 1664; bestätigt durch BFH-Urteil vom 10. April 2008, VI R 38/06, BStBl 2008 II, S. 768, BFH-Beschluss vom 14. März 2012, VIII B 120/11, DB 2012, S. 1721*

Ob ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist, richtet sich nach vielen Kriterien. Die Rechtsprechung verlangt nicht, dass vor Fahrtantritt die kürzeste Strecke ermittelt und dann auch befahren wird. Weichen die **gefahrenen Kilometer allerdings mehr als 5 % von der kürzesten Strecke** ab, handelt es sich um **aufzeichnende Umwegfahrten**.

In einem Fahrtenbuch waren bei Fahrten zu ein und demselben Ziel unterschiedliche Entfernungsangaben mit bis zu 56 km Unterschied (zwischen 232 km und 288 km, Abweichung über 24 %) gemacht worden. Der Bundesfinanzhof hat deshalb keine Gründe für die Zulassung der Revision gesehen. Bei Abweichungen dieser Größenordnung ist in der Regel von fehlenden Aufzeichnungen von Privatfahrten auszugehen, was zu einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch mit den bekannten Folgen führt.

### Hinweis:

Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern sollten zeitnah und lesbar erfolgen, damit keine Lücken entstehen, die zur Versagung der Anerkennung führen, selbst wenn das Fahrtenbuch überwiegend in Ordnung ist.

## 12 FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE: ABWÄGUNG ZWISCHEN KÜRZESTER UND OFFENSICHTLICH VERKEHRSGÜNSTIGSTER WEGSTRECKE

- ➔ *BFH-Urteil vom 19. April 2012, VI R 53/11, DStR 2012, S. 1382, DB 2012, S. 1546, BFH/NV 2012, S. 1376*

Für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hatte ein Arbeitnehmer die Wahl zwischen zwei möglichen Wegstrecken. Bei Benutzung der kürzesten

Wegstrecke von nur ca. 25 km unter Einschaltung eines Fährdienstes kam es zu **nicht kalkulierbaren Verzögerungen durch Störungen im Fährdienst oder aufgrund langer Wartezeiten an den Fähren**. Die offensichtlich verkehrsgünstigste Straßenverbindung hatte den Nachteil einer mindestens 20 km längeren Wegstrecke. Der Arbeitnehmer wählte für sich die zwar **längere, aber sicherer kalkulierbare Fahrstrecke**. Das Finanzamt erkannte lediglich Aufwendungen für die Inanspruchnahme der kürzesten Wegstrecke als Werbungskosten an. Bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung dann gewählt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Nach Meinung des Finanzamts ist dabei ausschließlich auf eine Fahrzeiterparnis von mindestens 20 Minuten abzustellen.

Dieser engen Sichtweise folgt der Bundesfinanzhof nicht. **Auf einen bestimmten Mindestumfang an Zeitersparnis kommt es nicht an**. Es sind auch **andere Gründe** für die Inanspruchnahme der offensichtlich verkehrsgünstigsten Wegstrecke anzuerkennen. Besonderheiten durch Unzuverlässigkeiten einer Fährverbindung sind solche Gesichtspunkte, die im Rahmen der Planung von Arbeitszeiten und Terminen zur Anerkennung einer offensichtlich verkehrsgünstigeren Wegstrecke führen können.

## 13 BILANZIERUNG VON STEUERN WEGEN DOPPELTEN AUSWEISES VON UMSATZ-STEUER

- ➔ *BFH-Urteil vom 15. März 2012, III R 96/07, DStR 2012, S. 1495, DB 2012, S. 1655*

Insbesondere Bauunternehmen, Handwerker und Architekten fordern bei länger dauernden Aufträgen Vorauszahlungen von ihren Auftraggebern und senden diesen Abschlagsrechnungen mit Umsatzsteuerausweis zu. Werden dann Endrechnungen (Schlussrechnungen) geschrieben, wird oftmals übersehen, die einzelnen Abschlagszahlungen und die darauf entfallende Umsatzsteuer in den Endrechnungen aufzuführen, um auf den zu zahlenden Restbetrag zu kommen.

Damit ist die **Umsatzsteuer doppelt ausgewiesen**, sodass sie an das Finanzamt abzuführen ist. Die Rechnungen können später aber berichtigt werden, sodass in der Regel letztlich keine Steuer anfällt. Streitig war, wann die Nachzahlungsbeträge zu passivieren und die sich in späteren Jahren aufgrund der Rechnungsberichtigungen ergebenden Erstattungsbeiträge zu aktivieren sind.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die **Nachzahlungsbeträge bereits im Jahr des doppelten Ausweises der Steuer im Jahresabschluss zu erfassen sind**, und nicht erst in dem Jahr der Aufdeckung durch die Außenprüfung. Dagegen sind Erstattungsbeiträge erst in dem Jahr zu aktivieren, in dem sie aufgrund geänderter Rechnungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen geltend gemacht werden

können. Voraussetzung ist, dass keine Steuerhinterziehung vorliegt.

Hinweis:

**Der doppelte Ausweis der Umsatzsteuer kann fatale Folgen haben.** Wird der Fehler erst nach Jahren festgestellt, müssen auf die Nachzahlungsbeträge **6 % Zinsen** gezahlt werden, auch wenn die Rechnungen später korrigiert werden und dadurch tatsächlich keine Umsatzsteuernachzahlung zu leisten ist. Bei einem Zeitraum von 5 Jahren ergeben sich z. B. 30 % Zinsen. Darüber hinaus sind die zu passivierenden Steuern bei bilanzierenden Unternehmen Betriebsausgaben, die ggf. zu einem nicht erwünschten Verlust führen, während die Erstattungen in späteren Jahren zu Betriebseinnahmen führen.

#### 14 BAUZEITZINSEN KÖNNEN AUCH BEI DEN ÜBERSCHUSSEINKÜNFTEH HERSTELLUNGSKOSTEN SEIN

- ➔ *BFH-Urteil vom 23. Mai 2012, IX R 2/12, DStR 2012, S. 1380, DB 2012, S. 1543, BFH/NV 2012, S. 1383*

Der Eigentümer eines Grundstücks errichtete ein Mehrfamilienhaus. Er wollte es im Anschluss an die Herstellung veräußern. Aus diesem Grund machte er die während der sechsjährigen Bauphase entstandenen Finanzierungskosten nicht als vorab entstandene Werbungskosten geltend. Nachdem sich die Veräußerungsabsicht zerschlagen hatte, nutzte er das Gebäude zur Erzielung von Vermietungseinkünften. Bei der Errechnung der **Gebäudeabschreibungen** bezog er die **angefallenen Bauzeitinsen in die Berechnungsgrundlage** ein.

**Das Finanzamt lehnte es ab**, die Abschreibungen von den um die Bauzeitinsen erhöhten Herstellungskosten zu berücksichtigen. Die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zulässige Vorgehensweise sei steuerrechtlich nur anzuwenden, wenn die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich auf der Basis von Bilanzen erfolge. Bei der Ermittlung von Einkünften im Wege der Überschussrechnung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Werbungskosten komme eine Berücksichtigung der Bauzeitinsen nicht in Frage.

#### Das hat der Bundesfinanzhof anders gesehen:

Das Prinzip der Gleichheit des Totalgewinns verlangt, bilanzierende und nicht bilanzierende Steuerpflichtige bei der Gesamtgewinnbetrachtung gleich zu behandeln. Dies bedeutet auch, dass Abschreibungen für den Bereich der Überschusseinkünfte nach den gleichen Grundsätzen zu errechnen sind, wie sie für Gewinneinkünfte gelten. Entscheidend ist allein, dass das Gebäude zur Erzielung von Einkünften genutzt wird. Ein während der Herstellungsphase verfolgter steuerrechtlich nicht zu berücksichtigender Zweck tritt dabei in den Hintergrund.

#### AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

##### 15 STEUERLICHER SPENDENABZUG

- ➔ *BMF-Schreiben vom 30. August 2012*

Das BMF hat die verbindlichen **Muster für Spendenbescheinigungen** überarbeitet. Die Muster sind im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung abrufbar. Gemeinnützige Organisationen können diesen Service seit dem 17. September 2012 nutzen und direkt im Portal Spendenbescheinigungen nach dem aktuellen Muster erstellen.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

#### IMPRESSUM

##### DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
Telefax 030 / 8 97 81-249 [www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

##### Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
E-Mail [beyer@domusconsult.de](mailto:beyer@domusconsult.de)



WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

#### WTS

Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Antonstraße 37  
01097 Dresden  
Telefon 0351 / 80 70 140  
Telefax 0351 / 80 70 161  
mail@wts-dresden.de  
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

**DOMUS**

#### DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

#### Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030 / 8 97 81-0  
Telefax 030 / 8 97 81-249  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- |              |                    |            |               |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt     | ■ Magdeburg        | ■ Hamburg  | ■ Schwerin    |
| ■ Dresden    | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam  | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover         | ■ Prenzlau |               |

© 2006-2012 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



**DOMUS**  
CONSULT

DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungs-  
gesellschaft mbH

#### Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin  
Geschäftsstellen: Dresden,  
Erfurt